Schließt sich die Großherzoglich sächsische Regierung der Erklärung des Staatssekretärs an? Auch auf die Frage, ob die Polizeibehörde auch in Zukunft das Recht haben soll, von den Vereinen Auskunft über ihre Mitglieder zu verlangen, hat der Staatssekretär noch immer keine Antwort gegeben. Neuerdings ist die Judikatur in Preußen dahin gegangen, auch die vereinsrechtlichen Dinge unter die politischen Angelegenheiten zu subsumieren. Um ihrer reinen Tücke zu schaffen, ist die Annahme unseres Antrages notwendig, gegen den auch die Blockparteien an sich gar nichts haben können. Es ist vorgekommen, daß in einer Versammlung die Polizei ausländischen Arbeitern, die sich Streikbrecher herbeigetragen waren und in der Versammlung sprechen wollten, erklärte, wenn sie das Wort ergriffen, würden sie sofort ausgewiesen. Wollen die Freisinnigen auch solche Machenschaften, die lediglich als Dienste der Polizei für die Unternehmerschaft aufzufassen sind, mitmachen? Durch Unannehmbarkeitserklärung seitens der Regierung sollte sich niemand abschrecken lassen. Der heutige Zustand ist absolut nicht mehr aufrechtzuerhalten; in ein paar Jahren müßte die Regelung durch Reichsrecht erfolgen, wenn sie jetzt nicht erfolgt. Aber die Freisinnigen sind schon zu weit nach rechts hinübergerückt, um jetzt noch Rückgrat zu besitzen; sie fügen sich auch den offen reaktionären Zumutungen, die die anderen Blockparteien und die Regierungen ihnen machen. Die Freisinnigen geben alle liberalen Grundsätze, die sie jahrzehntelang bezüglich des Vereins- und Versammlungsrechts vertraten, einfach preis. Herr Müller-Meiningen rühmte die Verschlechterung, wie die Kommission beschlossen habe. Ja, ist denn etwa die Ausschließung der Zellenbaue Jugendlicher unter 18 Jahren von politischen Vereinen und Versammlungen ein Fortschritt gegen die Vorlage? Sie ist ein Rückschritt, der schon hinter die preußische Praxis von 1850 zurückgeht. Und da stellen sich die Freisinnigen hier hin und reden von Verbesserungen!

Staatssekretär v. Beseßmann Hollweg: Die Frage, welche der Abg. Legien an mich gerichtet hat, habe ich meiner Erinnerung nach in der Kommission beantwortet. Ich will aber sofort Antwort geben. Eine Unzahl von Detailfragen über die Befugnisse, welche die Polizei nun im einzelnen haben möchte, können Sie ja an mich richten; alle diese Fragen beantworten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsgesetzes. Der allgemeine Grundsatz, von dem auch die jetzige Frage auf Beantwortung ist, ist der, daß das Gesetz diese Gegenstände abschließend zu regeln beabsichtigt. Folglich wird auf diesem ganzen Gebiete die Landesgesetzgebung ausgeschlossen und beseitigt, soweit sie hier in dem Gesetz nicht aufrecht erhalten ist; welche Folgerungen sich sonst ergeben, habe ich in der Kommission ausdrücklich auseinandergesetzt, meine Erklärung steht im Kommissionsbericht. Die Auskunftspflicht über die Mitglieder betreffend ist folgendes festzustellen. In zahlreichen Vereinsgesetzen ist diese Verpflichtung der Vereine statuiert; solche Bestimmung ist aber in den Reichsentwurf nicht übernommen worden, und es folgt daraus, daß eine solche allgemeine vereinsrechtliche Auskunftspflicht nach dem Gesetz nicht besteht. Sie wird nur insoweit bestehen, als die Polizei Auskunft verlangen kann von Vereinen unter den Voraussetzungen, unter denen sie Auskunft verlangen könnte von einer einzelnen Persönlichkeit. Das ist aber eine grundverschiedene Fassung der Sache.

Großherzoglich sächsischer Ministerialdirektor Dr. Rebe: Auf die direkte Aufforderung des Abg. Legien erkläre ich, daß ich mich lediglich auf die eben abgegebene Erklärung des Staatssekretärs beziehen kann. Selbstverständlich wird auch das Großherzogtum Sachsen-Weimar das Reichsvereinsgesetz in loyalster Weise erfüllen.

Abg. Zimmermann (D. Rfp.): Ich protestiere gegen die Behauptung, daß die hessische Antisemitenbewegung im Oberwald gewalttätig gewesen ist; sie hat sich durchaus auf dem Boden der Ordnung bewegt; Dr. Böckel, ich und andere sind bemüht gewesen, sie in den gesetzlichen Bahnen zu halten. Einzelne Ausschreitungen mögen vorgekommen sein; aber wer war der provozierende Teil? Das antisemitische Judentum. Ich habe damals mit meinen Freunden lernen gelernt, wie es mit der sogen. hessischen Freiheit bestellt ist. Da war die polizeiliche Willkür Trumpf. Versammlungen wurden verboten und aufgelöst, wenn nur das Wort „Jude" fiel. (Große Unruhe.) Die hessischen Gendarmen erschienen mit gezogenen Pistolen, nicht um uns zu schützen, sondern weil sie fürchteten, wir könnten die Juden totschlagen. Auch Bauernfeste wurden verboten, während man den Sozialdemokraten festliche Umzüge wenige Tage vorher in Offenbach gestattete. (Fortdauernde Unruhe.) Ich bedauere, daß der Abg. Bindewald sich nicht hat überzeugen lassen, wie es eigentlich mit der hessischen Freiheit steht, die letzte Rede des hessischen Bundesbevollmächtigten hätte ihn überzeugen müssen, wie anständig die Anschauungen dort noch in den regierenden Kreisen sind. Herr Bindewald hat nur für einen Teil gesprochen; wir werden uns in der Zukunft einen erheblichen Vorsichtsrat annehmen; (Heiterkeit und Beifall.)

Hessischer Gesandter Dr. Reidhardt: Die Erklärung des Abg. Zimmermann überhebt mich der Mühe, nochmals auf die Rede des Abg. Bindewald einzugehen. Ich habe nur noch zu bemerken, daß meine Darstellung der Vorgänge im Oberwald aktenmäßig ist.

Damit schließt die Diskussion.

Nach persönlichen Bemerkungen der Abgg. Heine und Bindewald wird zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag Albrecht wird gegen Sozialdemokraten und Polen abgelehnt.

§ 1 wird in seinen einzelnen Absätzen mit großer Mehrheit angenommen.

Der Antrag Brandys wird gegen Sozialdemokraten, Polen und einen Teil des Zentrums abgelehnt, ebenso der Hauptantrag Trimborn.

Der Eventualantrag Trimborn fällt gegen Zentrum, Polen und Sozialdemokraten.

Der unverändert in der Fassung der Kommission angenommene § 1 wird im ganzen in namentlicher Abstimmung mit 194 gegen 164 Stimmen angenommen.

Neu eingefügt hat die Kommission folgenden § 1a:

„Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden. Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §. §. O. (§§ 20 und 21) angefochten werden. Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen."

Die Abgg. Brandys und Genossen beantragen, den § 1a zu streichen.

Von den Abgg. Albrecht u. Gen. (Soz.) wird an Stelle des zweiten, Absatzes des § 1a vorgeschlagen:

„Auflösungen von Vereinen können durch Beschwerde an die vorgesetzte Behörde angefochten werden. Die Frist zur Beschwerde beträgt 14 Tage und ist von der Zustellung des Bescheides an zu berechnen. Gegen die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz kann der Beschwerdeführer innerhalb zwei Wochen nach seiner Wahl die Verwaltungsbeschwerde oder die Klage erheben."

Die weiteren Bestimmungen des Antrages regeln das Verfahren im einzelnen.

Mit diesem Paragraphen wird in der Diskussion § 9a verbunden, der lautet:

„Auf Beschluß der Anfechtung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 1a Abs. 2 Anwendung."

Abg. Heine (Soz.) begründet den Abänderungsantrag seiner Partei.

Abg. Trimborn (Z.) erklärt namens seiner Partei, daß dieselbe den Abänderungsantrag Albrecht ablehne.

§ 1a wird unter Ablehnung der Anträge Brandys und Albrecht in der Fassung der Kommission angenommen. Ebenso § 9a.

§ 2 lautet in der Fassung der Kommission:

„Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein) muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von 2 Wochen nach Errichtung des Vereins die Satzung, sowie deren Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber die Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist eine Aenderung der Satzung, sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von 2 Wochen nach dem Eintreten der Aenderung anzuzeigen.

Die Satzung sowie die Aenderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden."

In der Beratung war statt „politische Angelegenheiten" „öffentliche Angelegenheiten" gesetzt und statt „eine Woche" beschlossen. Die Bestimmungen über die Bescheinigung und über die Ausnahmen sind von der Kommission hinzugefügt worden.

Die Abgg. Brandys und Genossen wollen Absatz 1 wie folgt fassen:

„Jeder Verein, der eine Erörterung politischer Angelegenheiten in Versammlungen bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben."

Die Abgg. Trimborn und Genossen wollen hinter § 2 Abs. 1 hinzufügen:

„Vereine, welche diese Einwirkung nur im Rahmen der Berufs- und Standesinteressen bestimmter Kreise bezwecken, gelten nicht als politische Vereine";

ferner wollen sie hinter den ersten Satz des Abs. 2 einfügen:

„Bei Vereinen, die die Tätigkeit durch Zweigvereinen, Filialen, Zahlstellen, Ortsgruppen und sonstige örtliche Unterabteilungen über den Bezirk eines Ortes ausdehnen, hat die Einrichtung nur an dem Orte zu erfolgen, wo der Sitz der Hauptverwaltung ist."

Die Abgg. Albrecht und Genossen wollen statt der Absätze 2 und 4 des § 2 folgendes setzen:

„Als politisch im Sinne des Vereinsgesetzes sind nicht anzusehen die Zwecke, günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Teilnehmer oder weitere Kreise herbeizuführen oder zu erhalten, oder die geistige oder körperliche Ausbildung der Teilnehmer oder weiterer Kreise zu fördern, sowie religiöse Zwecke, auch wenn diese Zwecke durch Einwirkung auf die Gesetzgebung verfolgt werden. Der Vorstand eines politischen Vereins ist verpflichtet, die erfolgte Gründung des Vereins binnen zwei Wochen der zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Die Anmeldung von Vereinen, die ihre Tätigkeit über den Bezirk eines Orts ausdehnen, hat nur an dem Orte zu erfolgen, wo der Sitz der Zentralverwaltung ist."

Abg. Schiffer (Z.) befürwortet den Antrag Trimborn. Die Gewerkschaften würden ohne diesen Antrag als politische Vereine angesehen werden. Die Gewerkschaftsführer wüßten schon jetzt aus eigener Erfahrung, daß geplante Versammlungen der Gewerkschaften ohne weiteres als politische Versammlungen betrachtet würden. Die Freisinnigen wollen jetzt die Jugendlichen mit der Arbeiterschaft; das habe eine große Freisinnig-Demokratische Versammlung in Hagen am letzten Sonntag konstatiert. Die Interessen der Arbeiterschaft seien in dem Entwurf gar nicht gewahrt; deshalb sei es nötig, daß die Freisinnigen, wenn auch Dr. Müller-Meiningen erklärt habe, er lehne jeden Antrag ab, ihre Stellung änderten und dem Zentrumsantrag ihre Zustimmung gäben.

Abg. Legien begründet den Antrag Albrecht. Durch die Streichung der Worte „und eine Satzung" soll verhütet werden, daß, wie in Preußen auch in anderen deutschen Staaten künftighin Kommissionen, die aus 3—5 Personen bestehen, als Vereine angesehen werden und eine Satzung einreichen müssen. Ferner müsse Fürsorge getroffen werden, daß gewerkschaftliche Organisationen nicht als politische Vereine behandelt werden.

Abg. Brandys (Pole) beantragt, in § 2 die Bestimmung zu streichen, wonach die Errichtung der Satzung sowie der Aenderung in deutscher Sprache vorsteht.

Die Diskussion wird geschlossen.

Persönlich weiß

Abg. Müller-Meiningen die ihm von dem Abg. Schiffer wegen seines Schweigens bei der Kommission gemachten Vorwürfe zurück.

Abg. v. Dziembowski (Pole) stellt fest, daß sowohl er wie der Abg. v. Chrzanowski sich zum Worte gemeldet hätten, um ihren Antrag zu begründen, daß man ihnen aber das Wort abgeschnitten habe. (Hört, hört! bei den Polen.)

Abg. Bretzel schließt sich diesem Protest an, nach der Geschäftsordnung hätte der Antragsteller gehört werden müssen. (Hört, hört! bei den Polen.)

Die Anträge Albrecht, Trimborn und Brandys werden in allen ihren Teilen abgelehnt und § 2 unverändert in der Fassung der Kommission angenommen.

Neu eingefügt hat die Kommission folgenden § 2a:

„Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Fälle zu treffen, gelten nicht als Vereine im Sinne des Gesetzes, wenn sie öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine."

Der § 2a wird ohne Debatte mit großer Mehrheit angenommen.

Vor Eintritt in die Beratung des § 3 wird auf Antrag des Abg. Trimborn gegen 7 Uhr die weitere Beratung auf Freitag 1 Uhr vertagt.

Landtags-Verhandlungen.

Herrenhaus.

12. Sitzung vom 2. April 1908. 2 Uhr.

Am Ministertische: Dr. Delbrück.

Auf der Tagesordnung stehen zumeist Berichte über Petitionen.

Ueber eine Petition von A. Ringel zu Berlin und A. Steyer zu Leipzig namens des Reichsverbandes deutscher Gastwirtsverbände um Abänderung des Kommunalabgabengesetzes wegen Aufhebung der Lokalsteuer beantragt Herr v. Sybow als Berichterstatter Uebergang zur Tagesordnung.

Nach unwesentlicher Debatte beschließt das Haus demgemäß.

Es folgt der Bericht über eine weitere Aufhebung des staatlichen Besitzes an Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirk Dortmund. — Zur Herstellung von drei neuen Doppelschachtanlagen soll eine Anleihe von 55 Millionen aufgenommen werden.

Das Haus hat beschlossen nach dem Antrage des Berichterstatters Dr. Wachler ohne Debatte die unveränderte Annahme des G.E.

Die Denkschrift, betreffend die in der Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1907 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulierung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht worden sind, wird durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt.

Eine Petition des Justizrats Dr. Baumert in Spandau namens des preußischen Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine um Abänderung und Ergänzung des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 dahin: daß ein Stempel rückgängig gemacht werden kann, wenn das beziehliche Geschäft hinfällig wird oder nicht zu stande kommt, wird nach dem Antrage des Berichterstatters Oberbürgermeister Ehlers-Danzig der Regierung als Material überwiesen, ebenso eine Petition der Dortmunder Beamtenvereinigung um Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses für Dortmund.

Mehrere Petitionen der Stadtverwaltungen von Herne, Hagen i. W., Altenfeld, Barmen bitten um Befreiung der Gutsbezirke bis zu 1900 ℳ von der Einkommensteuer, um Abgelegenheit von 100 statt 50 ℳ für jedes Kind bei der Steuerveranlagung, zuletzt um Beseitigung des Kommunalsteuerprivilegs der Beamten, Geistlichen und Lehrer.

Die Finanzkommission beantragt durch ihren Berichterstatter, Oberbürgermeister Knobloch-Bromberg, diese Petitionen der Regierung als Material zu überweisen.

Das Haus beschließt danach.

Ueber eine Petition aus Hamburg namens des Ausschusses der infolge Unfalls pensionierten preußischen Staatsbeamten um Erhöhung ihrer Pensionen wird zur Tagesordnung übergegangen.

Verschiedene Petitionen von pensionierten Staatsbeamten bitten um eine Erhöhung der Wittwenbezüge. Der Bericht erstatter, Oberbürgermeister v. D. Becker, beantragt, mit Rücksicht auf die schwebende gesetzliche Regulierung der Besoldungs- und Pensionsbestimmungen über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Das Haus beschließt danach.

Schluß 4½ Uhr. Nächste Sitzung Montag, 6. April, 1 Uhr. (Gesetz über den Masurischen Kanal; Polizeikostengesetz; Petitionen.)

Abgeordnetenhaus.

66. Sitzung vom 2. April 1908. 1 Uhr.

Am Regierungstische: Frhr. v. Rheinbaben, v. Moltke.

Das Haus ehrt das Andenken des verstorbenen Abg. Neubarth (Duerfurt-Merseburg, fct.) in der üblichen Weise.

Zu weiter Beratung gelangt der Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845, ohne Debatte angenommen.

Es folgt die erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kopelle zur Heiligen Dreifaltigkeit in Kassel.

Abg. Dr. Schroeder-Kassel (nl.) empfiehlt namens seiner Freunde den Gesetzentwurf, der seine Entstehung der Initiative des Kasseler Filialvereinsrats verdanke und die Zustimmung des Provinziallandtages erhalten habe, zur unveränderten Annahme.

Abg. Dr. v. Savigny (Z.) hält Kommissionsberatung für geboten, da der G.E. bedeutende Eingriffe in das Privatrecht enthalte; die Kommission werde alles tun, um das Gesetz noch zur Verabschiedung zu bringen.

Die Abgg. v. Ditfurth (k.) und Dr. v. Woyna (frk.) erklären namens ihrer Parteien die Kommissionsberatung für überflüssig, da von einer Entrechtung keine Rede sein könne.

Damit ist die erste Beratung geschlossen.

Abg. Dr. v. Savigny (zur Geschäftsordnung): Da die größeren Parteien sich gegen Kommissionsberatung ausgesprochen haben, so ziehe ich meinen dahingehenden Antrag zurück, bitte aber, die zweite Beratung heute von der Tagesordnung abzusetzen, damit wir Anträge vorbereiten können.

Das Haus beschließt demgemäß.

In erster Beratung wird bei den von den Abgg. Holz (frk.) u. Gen. beantragte Gesetzentwurf, wonach die Regierung für die Provinz Westpreußen im § 28 folgendermaßen abgeändert werden soll: „Bei der Abschätzung des Hebungsrechts wird der der Abschätzung vorausgegangene 5jährige Zeitraum zu Grunde gelegt", ohne Debatte erledigt. Die zweite Beratung wird demnächst im Plenum stattfinden.

In der Beratung der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt für das Statsjahr 1904 werden ohne Debatte nach dem Antrage der Rechnungskommission die Staatsbürgschaftserklärungen und außerstatutmäßigen Ausgaben nachträglich genehmigt und der Regierung Entlastung erteilt.

Es folgt die zweite Beratung des Entwurfs eines Polizeikostengesetzes auf Grund des Berichts der XIII. Kommission.

Die Kommission beantragt außer der Annahme der vielfach geänderten Vorlage folgende Resolutionen:

„a) die Königliche Staatsregierung um eine auch für die Zukunft bindende Erklärung darüber zu ersuchen, ob sie bereit ist, zur Erleichterung der Gemeinden, in welchen Königliche Polizeiverwaltung eingerichtet wird, das dort vorhandene Polizeipersonal tunlichst in den Staatsdienst zu übernehmen;

b) die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, den Anträgen von Gemeinden mit Königlicher Polizeiverwaltung auf Ueberlassung der Wohlfahrtspolizei oder einzelner Zweige derselben in eigene Verwaltung möglichst stattzugeben."

Nach § 1 betreiben in den Gemeinden mit Königlicher Polizeiverwaltung der Staat alle unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung einschließlich der Kosten für das Nachtwachtwesen (letzteres ist Zusatz der Kommission) und erhebt alle Einnahmen aus der Polizeiverwaltung. Die Gemeinden werden an den Kosten und Einnahmen zu einem Drittel (Regierungsvorlage: zwei Fünftel) beteiligt.

Berichterstatter Abg. v. Schmeling (t.) referiert über die Kommissionsverhandlungen und setzt die einzelnen von der Kommission beschlossenen Abänderungen auseinander.

Abg. Schulze-Pelkum (t.): Wir betrachten diese Vorlage lediglich als eine aus praktischen Rücksichten veranlaßte und haben es deshalb in der Kommission nicht an Entgegenkommen fehlen lassen. Wir bedauern aber die Herabdrückung des Anteils der Städte an den Kosten von ¼ auf ⅖. Wenn die Staatskasse ein Mehrertrag von 2½ Millionen Mark zufällt, was bei der gegenwärtigen Finanzlage um so unangenehmer für den Staat ist. Wir bedauern auch, daß anstatt der Beschwerde an die Minister das Verwaltungsstreitverfahren für zulässig erklärt ist. Trotz solcher Bedenken haben wir uns entschlossen, für die Vorlage in der Kommissionsfassung zu stimmen, lehnen jedoch alle weitergehenden Anträge ab. Dagegen können wir der ersten Resolution der Kommission nicht zustimmen, weil sie das staatsrechtliche Verhältnis verschiebt, und ebensowenig können wir der zweiten Resolution zustimmen. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Schroeder-Kassel: Unsere Anträge sind in der Kommission zum Teil abgelehnt worden, aber immerhin ist die Vorlage in der Kommission so geändert worden, daß auch meine Freunde dieser Fassung zustimmen können, jedoch ebenfalls unter der Voraussetzung, daß nicht neue Verschlechterungen in dem Sinne, was wir darunter verstehen, beantragt und angenommen werden. Wir sind also für das in der Kommission zu stande gekommene Kompromiß. Entscheidendes Gewicht legen wir auf die Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens in solchen Fällen. Als wesentliche Verbesserung sehen wir es an, daß das Inkrafttreten des Gesetzes für die Städte, welche jetzt bereits Königliche Polizei haben, erst am 1. April 1909 stattfinden soll. Es ist ganz gerechtfertigt, denn die Städte müssen sich erst darauf einrichten. Zu bedauern ist aber, daß die Einführung der Königlichen Polizeiverwaltung in den westfälischen Industriebezirk sich verzögert; die Gemeinden befinden sich in einer unangenehmen Unsicherheit. Ich möchte wünschen, daß diese Dinge bald zum Abschluß gebracht werden. Der Resolution der Kommission unter a) können wir zustimmen; der Minister hat ja auch in der Kommission bereits entgegenkommende Erklärungen abgegeben, und es steht ja auch das Wort „tunlichst" in der Resolution. Ebenso steht in der Resolution b) das Wort „möglichst", und diese Resolution ist in der Kommission einstimmig angenommen worden, wenn es besteht allgemein der Wunsch, daß die Wohlfahrtspolizei den Gemeinden überlassen wird. Deshalb könnten auch die Konservativen für diese Resolution stimmen. (Beifall.)

Abg. Dr. v. Savigny (Z.): Namens meiner Freunde, von denen nur ein kleiner Teil keine Bedenken nicht hat überwinden können, kann ich erklären, daß wir auf dem Boden der Kommissionsbeschlüsse stehen. Das Kompromiß in der Kommission muß die Grundlage unserer Beschlüsse bilden. Der Hauptertrag der Kommission ist die Herabsetzung der Beitragsquote für die Städte; dieser Punkt ist von den Bedenken der Kommission abhängig gemacht worden, daß die Belastung ist danach geringer geworden. Ein Recht des Staates ist nicht preisgegeben worden. Wir können also mit dem Resultat der Kommissionsberatungen zufrieden sein. Wir haben zwar kein Mitbestimmungsrecht der Gemeinden bei der Kostenfestsetzung, aber doch wenigstens ein Beschwerderecht, und ein großer Vorzug liegt in der Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens. Eine wesentliche Verbesserung ist auch die Hinausschiebung des Inkrafttretens für die Städte, welche schon jetzt Königliche Polizei haben, denn diese müssen eine Uebergangszeit haben, um sich darauf einrichten zu können. Bedenken müssen wir dabei bestehen bleiben, daß das Gesetz sofort in Kraft tritt für diejenigen Gemeinden, in welchen erst eine Königliche Polizeiverwaltung eingerichtet werden soll. Der Staat darf nicht etwa aus finanziellen Gründen diese Einrichtung hinausschieben; wir müssen dabei einmütig als den Willen des Hauses zum Ausdruck bringen. In Bezug auf die Uebernahme der früheren Gemeindebeamten in den Staatsdienst hat der Minister in der Kommission Entgegenkommen gezeigt, wir halten es auch für eine Pflicht des Staates, für diese Beamten zu sorgen. Die Konservativen können wohl dieser Resolution zustimmen; die Beamten können doch nicht auf die Straße gesetzt werden. Das Wort „tunlichst" läßt der freien Entschließung der Regierung hinreichenden Spielraum. Dasselbe gilt von der zweiten Resolution. Die Staat Berlin spielt in dem Gesetze eine besondere Rolle; die Kommission ist nach unserer Ansicht den berechtigten Ansprüchen der Stadt Berlin in vollem Maße gerecht geworden. Die Kommission hat als landespolizeiliche Kosten 5 pCt. von den Gesamtkosten der Polizeiverwaltung in Berlin abgezogen, statt der 4 pCt. der Vorlage; dadurch können die Gemeinden aber geholfen und müssen den Antrag der Freisinnigen auf 10 pCt. ablehnen.

Abg. Sckert (fct): Wir freuen uns sehr, daß es gelungen ist, in schwerer Arbeit in der Kommission mit der Regierung zu einer Einigung zu kommen. Wir erblicken in den Beschlüssen der Kommission ein Kompromiß zwischen Staat und Gemeinden, das bei der jetzigen Voraussetzung, daß sachlich daran nichts geändert wird. Formelle Aenderungen können wir noch machen, aber materiell bilden die Kommissionsbeschlüsse ein abgeschlossenes Ganzes, an dem wir sachlich nichts mehr ändern können. Erbeblichen Wert legen wir auf den von der Kommission eingeschobenen § 2a, daß über bevorstehende Mehrkosten den Städten Gelegenheit zur Aeußerung gegeben werden soll. Eine Verbesserung ist auch die Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens über die Unterteilung der Kosten unter mehrere Gemeinden. Die Gemeinden, die sich benachteiligt glauben, muß die Möglichkeit des Rechtsweges haben; ich freue mich, daß die Kommission mit Zustimmung der Regierung diese Verbesserung beschlossen hat. Die Stadt Kassel soll statt der in der Vorlage vorgesehenen Abtönung von 2,7 Mill. Mark 4 Mill. Mark erhalten; damit sind die Interessen der Stadt Kassel vollkommen gewahrt, und ich kann mir vorstellen, daß Herr Schroeder-Kassel, wenn er mit diesem Geschenke heimkommt, sehr warm aufgenommen werden wird. (Heiterkeit.) Auch die Stadt Berlin könnte zufrieden sein, da wir von 4 auf 5 pCt. übergegangen sind; die Freisinnigen wünschen noch weitere Vorteile über die Kosten der Landespolizeiverwaltung von Berlin, aber ich glaube, die Regierung wird gar kein weiteres Material darüber vorbringen können, als sie in der Kommission vorgelegt hat. Den Resolutionen der Kommission können wir zustimmen; in der ersten steht das Wort „tunlichst", in der zweiten „möglichst", sie verpflichten also die Regierung eigentlich nicht; ich habe mir sagen lassen, daß Resolutionen überhaupt zu nichts verpflichten. (Heiterkeit.) Die Regierung hat die moralische Verpflichtung, die Gemeindebeamten, die zum Polizeidienst ausgebildet sind, zu übernehmen; denn diese Beamten können gar nicht in einen andern Beruf hinübergenommen werden. Die Regierung sollte eine beruhigende Erklärung auch über abgeben, daß sie bereit ist, tunlichst diese Beamten zu übernehmen. Was die Ueberlassung der Wohlfahrtspolizei an die Gemeinden betrifft, so hat die Regierung sich schon früher bereit erklärt, diesen Zweig „möglichst" in eigene Verwaltung zu nehmen. Es ist ein Grund, auch seitens der Regierung von den zweiten Resolution zu widersprechen. Den formellen Anträgen, die die konservative Partei noch eingebracht hat, können wir zustimmen, aber nicht den sachlichen Abänderungsanträgen der Freisinnigen. Ich bitte also, die Kommissionsbeschlüsse anzunehmen. (Beifall.)

Minister des Innern v. Moltke: Die Vorlage hat in der Kommission ein wesentlich anderes Aussehen bekommen. Wir erklären und aber einverstanden mit den Kommissionsbeschlüssen in der Verwaltungszeit, daß das Gesetz nicht in diesem Sessionsjahr abgeschlossen, kommt und wesentliche Abänderungen nicht mehr vorgenommen werden. Als eine solche ist der Antrag der Konservativen nicht anzusehen. Was die Resolutionen betrifft, so würde ich ja mit mir selbst in Widerspruch geraten, wenn ich nicht meine dahingehenden Erklärungen in der Kommission wiederholen wollte. Der Staat wird die Gemeindebeamten so weit wie möglich übernehmen, es entspricht es dem eigenen Staatsinteresse; ich bin das Wort „tunlichst" darin steht, wird das staatsrechtliche Verhältnis nicht verschoben; wäre das die Absicht, so müßte ich entschieden widersprechen, so aber kann ich nur sagen: tolerari potest, und wir werden der Resolution möglichst zustimmen. (Beifall.) Ebenso liegt es bei der zweiten Resolution. Ich muß mir aber vorbehalten, die Frage der Ueberlassung der Wohlfahrtspolizei an die Gemeinden von Fall zu Fall zu entscheiden. Ich hoffe, daß, wie das Gesetz jetzt vorliegt, ein Stachel darin nicht zurückbleibt. (Beifall.)

Abg. Cassel (Frs. Vp.): Meine Freunde können der Vorlage nicht zustimmen. Wir können es überhaupt nicht als Wohltat ansehen, wenn die Gemeindepolizei durch die Staatspolizei ersetzt wird. Früher waren auch die Konservativen dieser Ansicht, ihr Führer v. Rauchhaupt hat es als eine schwere Zurücksetzung der Gemeinden erklärt, wenn ihnen die Polizei genommen würde. Die Gemeinden, in denen die Königliche Polizei aus höheren Rücksichten eingerichtet wird, wird dadurch ein so wichtiger Zweig der Selbstverwaltung entzogen, daß der Staat wenigstens den größten Teil der Kosten der Königlichen Polizei übernehmen müßte. Es ist ja gar nicht ausgeschlossen, daß die Regierung sich nun jetzt mit einem Drittel begnügt und später wieder mit neuen Forderungen kommt. Die Kommission hat allerdings den Städten ein Einwirkungsrecht eingeräumt; aber ein solches ist kein wirkliches Recht; der Versuch, den Gemeinden ein Zustimmungsrecht zu geben, ist in der Kommission gescheitert. Die Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens ist gewiß eine Verbesserung. Aber es kann sich doch nur darauf beziehen, ob die einzelnen Positionen der Posten richtig sind. Noch allem können wir der Vorlage nicht zustimmen. Wir müssen uns dagegen erklären, daß das Verwaltungsstreitverfahren nur so ausgestaltet wird, daß die Klage vor dem Oberverwaltungsgericht nur Revisionscharakter hat. Die Stadt Berlin wird besonders zu den Kosten herangezogen mit Summen, wie in dieser Höhe keine andere Stadt. Nach dem geltenden Gesetz zahlt Berlin auf den Kopf der Bevölkerung den ersten Betrag von 2,50 ℳ, das war um eine Mark höher als der Beitrag der Stadt, die den nächst höchsten Beitrag zu zahlen hatte. Nach dieser Vorlage kommen für Berlin 2,69 ℳ auf den Kopf heraus, die nächste Stadt Königsberg zahlt 2,25 ℳ. In Berlin kommen nun neben den ordnungspolizeilichen Kosten auch die landespolizeilichen, die Regierungspolizeikosten in Betracht. Die Vorlage brachte für letztere nur 4 pCt. in Abzug. Als die Vorlage erschien, hat der Oberbürgermeister um die Unterlagen bäten, um sich dazu äußern zu können. Eine Stellungnahme ist nicht erteilt. (Hört, hört! links.) In der Kommission wurde eine Zusammenstellung der Kosten vorgelegt, aber trotzdem ein Maßstab für die Verteilung der Kosten auf landespolizeiliche und ordnungspolizeiliche Zwecke enthielt die Aufstellung nicht. Die Aufteilung ist im einzelnen anfechtbar. Als Gesamtkosten stellen sich p. B. 9 141 850 ℳ berechnet, und davon sollen auf ordnungspolizeiliche Zwecke 9 138 104 ℳ entfallen und auf landespolizeiliche nur 3776 ℳ. (Hört, hört! links.) Zu einer Maßnahmegesetzgebung für Berliner Schulgelte abkommandiert worden, und dafür sind über 33 000 ℳ geznahlt worden. Danach kann man bemessen, wie weit die Schulgelte für landespolizeiliche Zwecke gebraucht werden. Die Rechte der Stadt Berlin werden durch die Vorlage aufs äußerste beschränkt; der Beitrag steht nach diesem Gesetze ein für allemal fest, und selbst wenn sich nachher herausstellen sollte, daß der Verteilungsmaßstab falsch ist, so kann auch das Oberverwaltungsgericht nichts daran ändern. Wir beantragen deshalb, den Abzug der landespolizeilichen Kosten auf 10 pCt. statt auf 5 pCt. der Kommissionsfassung festzusetzen. Und außerdem beantragen wir folgende Resolution:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Unterlagen vorzulegen, aus welchen ersichtlich ist:

a) welche Ausgaben sie als Ausgaben für die Landespolizei, welche sie als Ausgaben für die Ortspolizei in Berlin betrachtet;

b) wie hoch jährlich die einzelnen Ausgaben der Landes- und der Ortspolizei berechnet sind;

c) wie hoch jährlich die Kosten der ortspolizeilichen Tätigkeit der Polizeipräsidenten in Berlin und der Kreisen Teltow und Niederbarnim in Rechnung gezogen sind."

Die Annahme dieser Resolution würde die Verabschiedung der Vorlage nicht aufhalten; aber wenn die nähere Prüfung der Unterlagen ergibt, daß der Abzug von 5 pCt. zu niedrig ist, so hoffen wir, daß Berlin in Zukunft gründen werden wird. (Beifall links.)

Unterstaatssekretär Holz bittet um Ablehnung der Anträge des Abg. Cassel. Die in der Resolution geforderte Aufstellung der einzelnen Kosten sei bereits in der Kommission vorgelegt worden. Wenn über alle einzelnen Positionen debattiert werden sollte, könnte sich das Haus noch sehr lange damit beschäftigen. Es könne sich überhaupt nur um eine relative Abschätzung der einzelnen für landes- und für ortspolizeiliche Zwecke gemachten Ausgaben handeln; eine absolute Sicherheit könne nicht erzielt werden.

Damit schließt die Diskussion; § 1 wird unverändert in der Kommissionsfassung angenommen.

§ 2 bestimmt in der Kommissionsfassung als unmittelbare Kosten sämtliche Dienstbezüge, Reisekosten, Versicherungsausgaben, Miete für Dienstwohnungen, Dienstkleidung, Beleuchtung und Ausrüstung der Schutzmannschaft, Gebäudeunterhaltung, Gefängniskosten, Kosten der örtlichen Schlachthof- und Fleischbeschau und Trichinenschau usw. In Berlin werden den Ausgaben und Einnahmen 5 pCt. (Vorlage 4 pCt.) als nicht auf örtlichen Polizeiverwaltung berührend abgesetzt. Die Ausgaben werden ferner gerechnet 1. Pensionen und Reliktenbezüge der örtlichen Polizeibeamten zum Betrage von 17 pCt. der Gesamtsumme der im Staatsetat ausgebachten Gehälter; 2. als Jahresaufwandswert der Polizeigebäude 3½ pCt. ihres Wertes. Gemeinden, die Gebäude und Einrichtungen höher unentgeltlich hergegeben haben, sollen sie auch ferner der Ortspolizeiverwaltung belassen, in solchen Fällen wird jedoch der Jahresaufwandswert den Ausgaben nicht hinzugerechnet, sondern zu ¾ (Vorlage ⅔) von dem Kostenanteil in Abzug gebracht.

Der Abg. Geisler (frs. Vp.